

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der LCA Media – Inhaberin Liana Conners Pascua Stand: 22.06.2026

1. Geltungsbereich

1.1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen LCA Media, Inhaberin Liana Conners Pascua, Augsburg Str. 43, 85221 Dachau, nachfolgend „LCA Media“ genannt, und ihren Auftraggebern, nachfolgend „Kunde“ genannt.

Diese AGB gelten für alle von LCA Media angebotenen und erbrachten Leistungen, insbesondere in den Bereichen Filmproduktion, Videoproduktion, Fotografie, Recruitingfilme, Imagefilme, Unternehmensfilme, Werbefilme, Testimonial-Videos, Social-Media-Content, Livestreaming, Drohnenaufnahmen, Content-Produktion, Postproduktion, Bild- und Tonbearbeitung, Grafik- und Mediendesign sowie für sämtliche damit verbundenen Beratungs-, Planungs-, Konzeptions- und Kreativleistungen.

Diese AGB gelten für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen, Leistungen und sonstige Geschäftsbeziehungen zwischen LCA Media und dem Kunden in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Sie gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn bei Folgeaufträgen nicht erneut ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

Mit der Beauftragung von LCA Media, der Annahme eines Angebots oder der Inanspruchnahme von Leistungen erkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindliche Vertragsgrundlage an.

1.2 Abweichende Bedingungen

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wurde durch LCA Media ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

Dies gilt auch dann, wenn LCA Media in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt, Lieferungen ausführt oder Zahlungen entgegennimmt.

Individuelle Vereinbarungen zwischen LCA Media und dem Kunden, insbesondere Angebote, Auftragsbestätigungen, Projektvereinbarungen, Leistungsbeschreibungen oder

sonstige schriftliche Vereinbarungen, haben im Falle von Widersprüchen Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

2. Vertragsabschluss

2.1 Angebot

Angebote von LCA Media sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sämtliche Angebote basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung vorliegenden Informationen, Anforderungen und Angaben des Kunden.

Die im Angebot beschriebenen Leistungen, Preise, Produktionsumfänge, Zeitpläne und Kalkulationen beziehen sich ausschließlich auf den dort definierten Leistungsumfang. Änderungen der Projektanforderungen, des Produktionsumfangs, der Anzahl von Drehtagen, der gewünschten Auslieferungen oder sonstiger wesentlicher Projektbestandteile können eine Anpassung des Angebots sowie der vereinbarten Vergütung erforderlich machen.

An Kostenvoranschlägen, Konzepten, Kalkulationen, Präsentationen, Moodboards, Drehbüchern, Storyboards, Entwürfen und sonstigen Angebotsunterlagen behält sich LCA Media sämtliche Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LCA Media weder vervielfältigt, veröffentlicht, an Dritte weitergegeben noch anderweitig verwendet werden.

Sofern im Angebot nichts Abweichendes angegeben ist, sind Angebote von LCA Media ab Ausstellungsdatum für einen Zeitraum von vierzehn Kalendertagen gültig.

2.2 Zustandekommen des Vertrages

Ein Vertrag zwischen LCA Media und dem Kunden kommt durch die schriftliche Annahme eines Angebots, die schriftliche Beauftragung durch den Kunden, die Unterzeichnung einer Auftragsbestätigung oder durch die tatsächliche Aufnahme der Leistungserbringung durch LCA Media zustande.

Einer schriftlichen Annahme gleichgestellt sind die Bestätigung per E-Mail, die elektronische Freigabe eines Angebots oder jede sonstige eindeutige Erklärung des Kunden, aus der der Wille zur Beauftragung hervorgeht.

Erteilt der Kunde Zusatzaufträge, Erweiterungen oder Änderungen während eines laufenden Projekts, gelten diese ebenfalls als verbindliche Beauftragung, sofern LCA Media deren Durchführung bestätigt oder mit der Ausführung beginnt.

LCA Media ist berechtigt, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen, sofern deren Durchführung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, technisch nicht umsetzbar ist oder erhebliche wirtschaftliche, organisatorische oder rechtliche Risiken begründet.

2.3 Vertragsgrundlagen

Grundlage des Vertragsverhältnisses sind in folgender Reihenfolge:

1. individuelle schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien,
2. das jeweilige Angebot von LCA Media einschließlich aller darin enthaltenen Leistungsbeschreibungen,
3. die Auftragsbestätigung von LCA Media,
4. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die jeweils höherrangige Regelung.

Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen, Ergänzungen oder Änderungen des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch LCA Media.

Soweit einzelne Regelungen eines Angebots oder einer Projektvereinbarung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gehen die individuell vereinbarten Regelungen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

3. Leistungsumfang

3.1 Umfang der Leistungen

Der Umfang der von LCA Media zu erbringenden Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, der Leistungsbeschreibung, der Auftragsbestätigung sowie den zwischen den Parteien getroffenen individuellen Vereinbarungen.

Zum Leistungsumfang können insbesondere Beratungs-, Konzeptions-, Planungs-, Produktions-, Postproduktions-, Foto-, Video-, Audio-, Grafik-, Design-, Drohnen-, Livestream-, Social-Media- und sonstige Mediendienstleistungen gehören. Maßgeblich sind ausschließlich die im jeweiligen Angebot ausdrücklich aufgeführten Leistungen.

Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen, zusätzliche Produktionsschritte, weitere Auslieferungsformate, zusätzliche Schnittversionen, Übersetzungen, Untertitelungen,

Anpassungen für weitere Plattformen, nachträgliche Änderungswünsche, zusätzliche Drehtage, Sprecherleistungen, Musiklizenzen, Reisekosten, Fremdleistungen oder sonstige Zusatzleistungen sind nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs und werden gesondert berechnet.

LCA Media ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Projekts einzelne Leistungen selbst zu erbringen oder durch Mitarbeiter, Freelancer, Subunternehmer oder sonstige geeignete Dienstleister ausführen zu lassen.

3.2 Änderungen und Zusatzleistungen

Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs, zusätzliche Leistungen oder eine Erweiterung des Projekts, ist LCA Media berechtigt, hierfür ein ergänzendes Angebot zu erstellen und die dadurch entstehenden Mehrkosten gesondert zu berechnen.

Änderungen des Projektumfangs können insbesondere zusätzliche Drehtage, weitere Interviewpartner, zusätzliche Drehorte, geänderte Projektziele, weitere Sprachversionen, zusätzliche Auslieferungsformate, nachträgliche Anpassungen von Bild-, Ton- oder Grafikelementen, zusätzliche Animationsleistungen oder sonstige Erweiterungen des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs umfassen.

Soweit durch Änderungswünsche zusätzliche Arbeitszeiten, Produktionskosten, Lizenzkosten, Fremdkosten oder organisatorische Aufwendungen entstehen, sind diese vom Kunden gesondert zu vergüten.

LCA Media ist nicht verpflichtet, Änderungswünsche umzusetzen, sofern diese technisch, organisatorisch, wirtschaftlich oder rechtlich nicht zumutbar sind.

Änderungen des Leistungsumfangs können Auswirkungen auf Produktionszeiten, Lieferfristen, Projektablaufe und vereinbarte Fertigstellungstermine haben. Entsprechende Terminverschiebungen gelten als vom Kunden veranlasst.

3.3 Kreative Freiheit

LCA Media erbringt sämtliche kreativen Leistungen nach eigenem fachlichen und gestalterischen Ermessen unter Berücksichtigung der mit dem Kunden abgestimmten Projektziele.

Soweit keine ausdrücklich schriftlich vereinbarten Vorgaben bestehen, obliegen die kreative Konzeption, die gestalterische Umsetzung, die Bildsprache, die Kameraführung, die Lichtgestaltung, die Tonbearbeitung, die Farbgestaltung, die Schnittgestaltung, die Musikauswahl, die grafische Aufbereitung sowie sämtliche sonstigen kreativen Entscheidungen ausschließlich LCA Media.

Kreative Leistungen unterliegen grundsätzlich einem subjektiven Gestaltungs- und Ermessensspielraum. Ein Anspruch auf die Umsetzung persönlicher Geschmacksvorstellungen des Kunden besteht nicht, sofern die vereinbarten Projektziele und Leistungsinhalte erfüllt werden.

Abweichungen von Entwürfen, Konzepten, Storyboards, Moodboards, Referenzbeispielen oder Vorabversionen stellen keinen Mangel dar, sofern die vereinbarte Leistung im Wesentlichen erbracht wurde und die Abweichungen für den Vertragszweck unerheblich sind.

LCA Media ist berechtigt, kreative und technische Entscheidungen zu treffen, die nach fachlicher Einschätzung für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts erforderlich oder zweckmäßig sind.

4. Produktionsdurchführung

4.1 Organisation der Produktion

LCA Media organisiert und koordiniert die Durchführung des jeweiligen Projekts nach eigenem fachlichen Ermessen unter Berücksichtigung der vereinbarten Projektziele, Zeitpläne und Leistungsinhalte.

Die Planung von Drehtagen, Produktionsabläufen, Personaleinsatz, technischen Ressourcen, Produktionsmethoden, Aufnahmeorten, Aufnahmezeiten sowie sonstigen organisatorischen Maßnahmen erfolgt durch LCA Media, sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

LCA Media ist berechtigt, Produktionsabläufe, Aufnahmezeiten, technische Verfahren oder organisatorische Maßnahmen anzupassen, soweit dies aufgrund technischer, organisatorischer, sicherheitsrelevanter, wirtschaftlicher oder produktionstechnischer Erfordernisse notwendig oder zweckmäßig erscheint.

Der Kunde verpflichtet sich, die für die Durchführung des Projekts erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig bereitzustellen und LCA Media bei der vertragsgemäßen Durchführung angemessen zu unterstützen.

Soweit für die Durchführung von Produktionen Genehmigungen, Zutrittsrechte, Nutzungsrechte, Einwilligungen oder sonstige Freigaben erforderlich sind und diese in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, hat der Kunde diese rechtzeitig vor Produktionsbeginn einzuholen und auf Verlangen nachzuweisen.

LCA Media ist berechtigt, Produktionen abubrechen, zu unterbrechen oder zu verschieben, sofern sicherheitsrelevante, technische, organisatorische, rechtliche oder sonstige erhebliche Gründe einer ordnungsgemäßen Durchführung entgegenstehen.

4.2 Einsatz von Mitarbeitern und Freelancern

LCA Media ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Mitarbeiter, Freelancer, Subunternehmer, Produktionspartner sowie sonstige qualifizierte Dritte einzusetzen.

Ein Anspruch des Kunden auf die persönliche Leistungserbringung durch bestimmte Personen, Kameralleute, Fotografen, Cutter, Designer, Sprecher, Moderatoren, Produzenten oder sonstige Mitwirkende besteht nicht, sofern eine solche Verpflichtung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

LCA Media entscheidet nach eigenem Ermessen über die Auswahl, den Austausch und den Einsatz von Mitarbeitern, Freelancern und sonstigen Projektbeteiligten.

Der Einsatz externer Dienstleister berührt weder die Vertragsbeziehung zwischen LCA Media und dem Kunden noch die Verantwortlichkeit von LCA Media für die vertragsgemäße Leistungserbringung.

Soweit für einzelne Leistungen Fremdleistungen oder Leistungen Dritter erforderlich sind, ist LCA Media berechtigt, diese im Namen und auf Rechnung des Kunden oder im eigenen Namen zu beauftragen, sofern dies für die Durchführung des Projekts erforderlich oder zweckmäßig ist.

4.3 Einsatz von KI-Systemen

LCA Media ist berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung moderne KI-gestützte Systeme, Softwarelösungen und automatisierte Werkzeuge einzusetzen.

Dies umfasst insbesondere die Nutzung von Systemen zur Recherche, Ideenfindung, Konzeption, Textentwicklung, Übersetzung, Transkription, Untertitelung, Bildbearbeitung, Audiooptimierung, Videobearbeitung, Animation, Grafikerstellung, Datenanalyse, Automatisierung von Arbeitsabläufen sowie sonstigen produktionsbezogenen Tätigkeiten.

Der Einsatz von KI-Systemen stellt keinen Mangel der Leistung dar, sofern die vereinbarte Leistung vertragsgemäß erbracht wird. Der Einsatz von KI-Systemen stellt keinen Mangel der Leistung dar, sofern die vereinbarte Leistung vertragsgemäß erbracht wird.

LCA Media ist nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden die konkret eingesetzten Systeme, Modelle, Softwarelösungen, Arbeitsabläufe, Prompts, Produktionsmethoden oder sonstige interne Produktionsprozesse offenzulegen.

Soweit gesetzlich zulässig, verbleiben sämtliche Rechte an Konzepten, Arbeitsmethoden, Produktionsabläufen, Prompts, Vorlagen, Automatisierungen und sonstigen internen Produktionsmitteln ausschließlich bei LCA Media.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Prompts, Projektstrukturen, Arbeitsdateien, Automatisierungen, Trainingsdaten, KI-Konfigurationen oder sonstigen internen Produktionsbestandteilen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Bereitstellung von Informationen

Der Kunde ist verpflichtet, LCA Media sämtliche für die Planung, Durchführung und Fertigstellung des Projekts erforderlichen Informationen, Unterlagen, Inhalte und sonstigen Materialien vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Hierzu zählen insbesondere Unternehmensinformationen, Ansprechpartner, Logos, Texte, Bildmaterialien, Zugangsdaten, Kontaktdaten, technische Informationen, Markenrichtlinien, Produktinformationen, Projektvorgaben, Zeitpläne sowie sonstige projektbezogene Inhalte.

Der Kunde ist für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen verantwortlich. LCA Media ist nicht verpflichtet, die vom Kunden bereitgestellten Informationen auf ihre sachliche, rechtliche oder inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

Verzögerungen, Mehraufwand oder zusätzliche Kosten, die aufgrund verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Informationen entstehen, gehen nicht zu Lasten von LCA Media und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

5.2 Ansprechpartner

Der Kunde benennt spätestens zum Projektbeginn einen verantwortlichen Ansprechpartner sowie gegebenenfalls eine vertretungsberechtigte Ersatzperson.

Der benannte Ansprechpartner ist berechtigt, verbindliche Entscheidungen zu treffen, Freigaben zu erteilen, Änderungswünsche zu kommunizieren sowie Erklärungen mit Wirkung für den Kunden abzugeben und entgegenzunehmen.

Änderungen der Ansprechpartner sind LCA Media unverzüglich mitzuteilen.

Verzögerungen, die durch fehlende Erreichbarkeit, unklare Zuständigkeiten, widersprüchliche Anweisungen oder verspätete Rückmeldungen seitens des Kunden

entstehen, verlängern vereinbarte Fristen entsprechend und können zusätzlichen Aufwand verursachen.

5.3 Genehmigungen

Der Kunde ist dafür verantwortlich, sämtliche für die Durchführung des Projekts erforderlichen Genehmigungen, Einwilligungen, Nutzungsrechte, Zutrittsrechte, Drehgenehmigungen sowie sonstigen Freigaben rechtzeitig einzuholen, sofern diese seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind.

Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Veranstaltungsorten, Betriebsstätten, Marken, Logos, urheberrechtlich geschützten Werken, Produkten, Fahrzeugen sowie sonstigen geschützten Inhalten oder Einrichtungen.

Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche erforderlichen Rechte und Genehmigungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung vorliegen.

LCA Media ist berechtigt, den Nachweis entsprechender Genehmigungen oder Rechte vor Produktionsbeginn zu verlangen.

5.4 Freigaben

Soweit für einzelne Projektphasen Freigaben erforderlich sind, hat der Kunde diese innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vorlage des jeweiligen Projektbestandteils zu erteilen oder etwaige Änderungswünsche schriftlich mitzuteilen.

Freigaben können insbesondere Konzepte, Drehbücher, Storyboards, Texte, Grafiken, Fotos, Videos, Schnittfassungen, Untertitel, Animationen, Audiodateien oder sonstige Projektbestandteile betreffen.

Mit der Freigabe eines Projektbestandteils bestätigt der Kunde dessen inhaltliche, sachliche, gestalterische und rechtliche Richtigkeit sowie die Übereinstimmung mit seinen Anforderungen.

Erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vorlage keine Rückmeldung, gilt der betreffende Projektbestandteil beziehungsweise das Projekt als vom Kunden freigegeben und angenommen.

Nach erteilter oder fingierter Freigabe auftretende Änderungswünsche gelten grundsätzlich als zusätzliche Leistungen und können gesondert berechnet werden.

5.5 Folgen unterlassener Mitwirkung

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungs-, Bereitstellungs-, Freigabe- oder Genehmigungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist LCA Media für hieraus resultierende Verzögerungen, Mehraufwendungen, Terminverschiebungen oder Einschränkungen der Leistungserbringung nicht verantwortlich.

In solchen Fällen verlängern sich vereinbarte Leistungs- und Lieferfristen angemessen.

Entstehende Mehrkosten, zusätzliche Arbeitszeiten, Produktionsausfälle, Wartezeiten, Umbuchungen, Zusatztermine oder sonstige Aufwendungen können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden.

Verhindert oder verzögert die unterlassene Mitwirkung des Kunden die Durchführung eines Projekts erheblich, ist LCA Media berechtigt, vereinbarte Termine zu verschieben, Leistungen auszusetzen oder nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

6.1 Preise

Sämtliche Preise von LCA Media verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese gesetzlich anfällt und im Angebot nicht ausdrücklich etwas Abweichendes angegeben ist.

Maßgeblich für die Vergütung sind ausschließlich die im jeweiligen Angebot, Vertrag oder in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung festgelegten Preise und Leistungsumfänge.

Die vereinbarte Vergütung umfasst ausschließlich die im jeweiligen Angebot ausdrücklich aufgeführten Leistungen. Sämtliche darüber hinausgehenden Leistungen, Zusatzleistungen, Änderungswünsche, Erweiterungen des Leistungsumfangs, zusätzliche Drehtage, zusätzliche Schnittfassungen, zusätzliche Auslieferungsformate, zusätzliche Lizenzierungen sowie sonstige nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen werden gesondert berechnet.

Soweit im Angebot nicht ausdrücklich anders geregelt, sind Kosten für Fremdleistungen, Lizenzen, Darsteller, Sprecher, Models, Musikrechte, Stockmaterialien, Genehmigungen, Reisekosten, Übernachtungen, Verpflegungskosten, Versandkosten sowie sonstige projektbezogene Nebenkosten nicht Bestandteil der vereinbarten Vergütung und werden gesondert ausgewiesen oder weiterberechnet.

6.2 Abschlagszahlungen

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Vergütung der Leistungen von LCA Media in Form von Abschlagszahlungen.

Mit Auftragserteilung sind 60 Prozent der vereinbarten Auftragssumme als Anzahlung fällig. Die verbleibenden 40 Prozent der Auftragssumme werden nach Fertigstellung und Abnahme des Projekts fällig.

LCA Media ist berechtigt, mit der Durchführung eines Projekts erst nach Eingang der vereinbarten Anzahlung zu beginnen.

Bei Projekten mit längerer Laufzeit, mehrtägigen Produktionen oder außergewöhnlichem Leistungsumfang ist LCA Media berechtigt, weitere angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Projektfortschritt zu verlangen.

6.3 Fälligkeit

Rechnungen von LCA Media sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern auf der jeweiligen Rechnung keine abweichende Zahlungsfrist ausgewiesen ist.

Die Abnahme des Projekts erfolgt unabhängig von der vollständigen Zahlung der Schlussrechnung. Bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher offenen Forderungen ist LCA Media jedoch berechtigt, finale Dateien, Originaldaten, hochauflösende Endfassungen, Downloadlinks oder sonstige Endauslieferungen zurückzuhalten.

Vor vollständiger Bezahlung kann LCA Media dem Kunden Vorschauversionen, Präsentationsversionen oder Arbeitsfassungen mit Wasserzeichen, reduzierter Auflösung oder sonstigen technischen Einschränkungen zur Verfügung stellen.

6.4 Zahlungsverzug

Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug.

LCA Media ist berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

Darüber hinaus ist LCA Media berechtigt, Mahnkosten, Inkassokosten, Rechtsanwaltskosten sowie sonstige zur Rechtsverfolgung erforderliche Kosten geltend zu machen, soweit diese gesetzlich zulässig sind.

Befindet sich der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist LCA Media berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher offenen Forderungen auszusetzen.

Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden erheblich in Frage stellen, ist LCA Media berechtigt, noch ausstehende Leistungen von einer Vorauszahlung oder geeigneten Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

6.5 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis verbleiben sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von LCA Media erstellten Arbeitsergebnissen bei LCA Media.

Der Kunde ist vor vollständiger Zahlung nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, wirtschaftlich zu verwerten oder Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt grundsätzlich erst mit vollständigem Zahlungseingang aller offenen Forderungen aus dem jeweiligen Projekt.

6.6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Forderungen von LCA Media nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von LCA Media ausdrücklich anerkannt wurden.

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist nur zulässig, soweit diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und der zugrunde liegende Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt den Kunden nicht zur Nutzung, Veröffentlichung oder Verwertung von Arbeitsergebnissen, an denen LCA Media die Nutzungsrechte aufgrund ausstehender Zahlungen noch nicht übertragen hat.

7. Termine und Lieferfristen

7.1 Terminvereinbarungen

Vereinbarte Produktions-, Dreh-, Aufnahme-, Bearbeitungs-, Liefer- oder Fertigstellungstermine beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Rahmenbedingungen und setzen die rechtzeitige Mitwirkung des Kunden voraus.

Termine gelten ausschließlich dann als verbindlich, wenn sie von LCA Media ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Die Vereinbarung eines

Termins allein begründet keine Garantie für die Einhaltung eines bestimmten Fertigstellungs- oder Lieferdatums.

Soweit für die Durchführung des Projekts Mitwirkungshandlungen, Freigaben, Genehmigungen, Informationen, Unterlagen oder sonstige Leistungen des Kunden erforderlich sind, beginnen vereinbarte Fristen erst mit deren vollständiger Bereitstellung.

Änderungen des Leistungsumfangs, zusätzliche Leistungen, nachträgliche Änderungswünsche oder sonstige vom Kunden veranlasste Anpassungen können zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Termine und Fristen führen.

7.2 Lieferzeiten

Lieferzeiten und Fertigstellungstermine werden nach bestem Wissen und Gewissen geplant. Sämtliche Angaben zu Lieferzeiten stellen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart, unverbindliche Planwerte dar.

Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt voraus, dass sämtliche vom Kunden geschuldeten Mitwirkungshandlungen, Freigaben, Informationen, Genehmigungen und Zahlungen rechtzeitig erbracht werden.

Lieferfristen verlängern sich angemessen, soweit Verzögerungen auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb des Einflussbereichs von LCA Media liegen oder durch den Kunden verursacht werden.

Teillieferungen und Teilauslieferungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist und dem Vertragszweck nicht widerspricht.

LCA Media haftet nicht für Verzögerungen, die durch Dritte, Plattformbetreiber, Behörden, Lizenzgeber, Versanddienstleister, technische Dienstleister oder sonstige externe Beteiligte verursacht werden.

7.3 Höhere Gewalt

LCA Media haftet nicht für Verzögerungen, Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle, die auf Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare und außerhalb des Einflussbereichs von LCA Media liegende Umstände zurückzuführen sind.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Unwetter, Sturm, Hochwasser, Feuer, Pandemien, Epidemien, behördliche Anordnungen, Streiks, Aussperrungen, Krieg, terroristische Ereignisse, Stromausfälle, Internetausfälle, technische Ausfälle, Lieferengpässe, Verkehrsbehinderungen, Erkrankungen von Schlüsselpersonen sowie sonstige vergleichbare Ereignisse.

Im Falle höherer Gewalt verlängern sich vereinbarte Fristen und Termine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

LCA Media ist berechtigt, vereinbarte Termine zu verschieben, Produktionen zu unterbrechen oder die Leistungserbringung vorübergehend auszusetzen, soweit dies aufgrund der jeweiligen Umstände erforderlich ist.

Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund von Verzögerungen oder Ausfällen infolge höherer Gewalt sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

7.4 Annahmeverzug des Kunden

Befindet sich der Kunde mit erforderlichen Mitwirkungshandlungen, Freigaben, Entscheidungen, Genehmigungen, Informationsbereitstellungen oder sonstigen vertraglich geschuldeten Handlungen in Verzug, ist LCA Media für hieraus resultierende Verzögerungen nicht verantwortlich.

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist LCA Media berechtigt, vereinbarte Termine und Lieferfristen entsprechend anzupassen.

Entstehen durch den Annahmeverzug des Kunden zusätzliche Aufwendungen, Wartezeiten, Umbuchungen, Produktionsausfälle, Mehraufwand oder sonstige Kosten, können diese dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden.

Soweit ein Projekt aufgrund fehlender Mitwirkung des Kunden über einen längeren Zeitraum nicht fortgeführt werden kann, ist LCA Media berechtigt, das Projekt vorübergehend auszusetzen und nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder bereits erbrachte Leistungen abzurechnen.

Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche von LCA Media bleiben hiervon unberührt.

8. Abnahme und Freigaben

8.1 Abnahme

Nach Fertigstellung der vereinbarten Leistungen stellt LCA Media dem Kunden die Arbeitsergebnisse zur Prüfung und Abnahme zur Verfügung.

Der Kunde ist verpflichtet, die übermittelten Arbeitsergebnisse unverzüglich auf ihre vertragsgemäße Ausführung zu prüfen und etwaige Mängel, Beanstandungen oder Abweichungen innerhalb der vereinbarten Fristen schriftlich mitzuteilen.

Als vertragsgemäß gelten Leistungen, die den vereinbarten Leistungsumfang im Wesentlichen erfüllen und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Geringfügige technische, gestalterische, farbliche, tontechnische oder sonstige branchenübliche Abweichungen stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel oder aufgrund subjektiver geschmacklicher Vorstellungen verweigert werden, sofern die vereinbarte Leistung im Wesentlichen erbracht wurde.

Mit der Abnahme bestätigt der Kunde, dass die Leistung vertragsgemäß erbracht wurde.

8.2 Abnahmefiktion

Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Kunde die Arbeitsergebnisse innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bereitstellung zu prüfen und entweder schriftlich abzunehmen oder bestehende Mängel schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt innerhalb dieser Frist weder eine schriftliche Mängelanzeige noch eine begründete Ablehnung der Abnahme, gelten die übermittelten Leistungen automatisch als abgenommen.

Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, sobald der Kunde die gelieferten Inhalte veröffentlicht, nutzt, verbreitet, Dritten zugänglich macht, in Werbe- oder Kommunikationsmaßnahmen einsetzt oder in sonstiger Weise wirtschaftlich verwertet.

Dies gilt auch dann, wenn eine ausdrückliche schriftliche Abnahmeerklärung nicht abgegeben wurde.

8.3 Kundenfreigaben

Freigaben des Kunden können sich insbesondere auf Konzepte, Drehbücher, Storyboards, Texte, Grafiken, Fotos, Videos, Schnittfassungen, Animationen, Untertitel, Audibearbeitungen, Sprecheraufnahmen, Musikvorschläge oder sonstige Projektbestandteile beziehen.

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm zur Freigabe vorgelegten Inhalte sorgfältig zu prüfen.

Mit der Erteilung einer Freigabe bestätigt der Kunde die sachliche, inhaltliche, gestalterische und rechtliche Richtigkeit des freigegebenen Projektbestandteils sowie dessen Übereinstimmung mit den Anforderungen des Kunden.

Freigaben können schriftlich, per E-Mail, über Projektmanagementsysteme, Messenger-Dienste oder durch sonstige eindeutig nachvollziehbare Zustimmungserklärungen erfolgen.

Soweit innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vorlage eines freigabepflichtigen Projektbestandteils keine Rückmeldung erfolgt, gilt dieser Projektbestandteil als freigegeben.

Nachträgliche Änderungswünsche nach erteilter oder fingierter Freigabe gelten grundsätzlich als zusätzliche Leistungen und können gesondert vergütet werden.

8.4 Haftung nach Freigabe

Nach Erteilung einer Freigabe durch den Kunden übernimmt dieser die Verantwortung für die freigegebenen Inhalte, Angaben und Aussagen.

Dies gilt insbesondere für Texte, Namen, Kontaktdaten, Preisangaben, Unternehmensinformationen, Produktinformationen, rechtliche Hinweise, Markenbezeichnungen, Bildauswahlen, Aussagen von Mitarbeitern oder Interviewpartnern sowie sonstige vom Kunden freigegebene Inhalte.

LCA Media haftet nicht für Fehler, Unrichtigkeiten, Rechtsverletzungen oder sonstige Beanstandungen, die nach einer Freigabe durch den Kunden erkennbar waren oder auf vom Kunden bereitgestellten beziehungsweise freigegebenen Inhalten beruhen.

Werden nach einer Freigabe Änderungen erforderlich, die nicht auf einem von LCA Media zu vertretenden Mangel beruhen, gelten diese als zusätzliche Leistungen und können gesondert berechnet werden.

Weitergehende Ansprüche des Kunden aufgrund freigegebener Inhalte sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

9. Korrekturschleifen

9.1 Enthaltene Korrekturen

Sofern im jeweiligen Angebot, Vertrag oder in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, sind zwei Korrekturschleifen im vereinbarten Leistungsumfang enthalten.

Eine Korrekturschleife umfasst die Zusammenfassung sämtlicher Änderungswünsche des Kunden zu einer vorgelegten Arbeits-, Entwurfs-, Schnitt- oder Präsentationsfassung sowie deren anschließende Umsetzung durch LCA Media.

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Änderungswünsche einer Korrekturrunde gesammelt und vollständig mitzuteilen. Nachträglich eingereichte Änderungswünsche können als zusätzliche Korrekturschleife gewertet werden.

Korrekturen beziehen sich ausschließlich auf Anpassungen innerhalb des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs und der ursprünglich abgestimmten Projektziele.

9.2 Zusatzaufwand

Änderungswünsche, die über die vereinbarten Korrekturschleifen hinausgehen, werden gesondert nach Aufwand berechnet.

Dies gilt insbesondere für zusätzliche Änderungsrunden, nachträgliche Ergänzungen, neue Inhalte, zusätzliche Schnittversionen, neue Exportformate, zusätzliche Untertitelungen, Sprachversionen, Grafiken, Animationen, Musikänderungen, Bildaustausch, Textanpassungen oder sonstige Leistungen, die über die ursprünglich vereinbarte Leistung hinausgehen.

LCA Media ist berechtigt, vor der Durchführung zusätzlicher Änderungen ein ergänzendes Angebot zu erstellen oder den voraussichtlichen Mehraufwand gesondert abzurechnen.

Zusätzliche Korrekturen können Auswirkungen auf Produktionszeiten, Lieferfristen und vereinbarte Fertigstellungstermine haben.

9.3 Neukonzeption

Änderungswünsche, die eine wesentliche Änderung der ursprünglich abgestimmten Konzeption, Zielsetzung, Gestaltung oder Produktionsausrichtung erfordern, gelten nicht als Korrektur, sondern als Neukonzeption.

Eine Neukonzeption liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Bestandteile des Projekts neu entwickelt, neu gestaltet, neu produziert oder grundlegend überarbeitet werden müssen.

Hierzu zählen insbesondere Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung, des Storytellings, der Zielgruppe, des Kommunikationsziels, der Bildsprache, der grafischen Gestaltung, des Schnittkonzepts, der Sprecherführung, der Musikauswahl, des Drehkonzepts oder sonstiger zentraler kreativer Projektbestandteile.

In diesen Fällen ist LCA Media berechtigt, die hierfür erforderlichen Leistungen gesondert zu kalkulieren und zu vergüten.

Ein Anspruch des Kunden auf die Durchführung einer Neukonzeption innerhalb der vereinbarten Vergütung besteht nicht.

LCA Media ist nicht verpflichtet, umfangreiche Neukonzeptionen oder grundlegende Projektänderungen umzusetzen, sofern hierüber keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

10. Urheberrechte

10.1 Urheberrechtlicher Schutz

Sämtliche von LCA Media im Rahmen der Leistungserbringung erstellten oder entwickelten Arbeitsergebnisse unterliegen dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes sowie sonstiger einschlägiger Schutzrechte.

Dies gilt insbesondere für Konzepte, Ideen, Strategien, Drehbücher, Storyboards, Texte, Grafiken, Designs, Layouts, Fotografien, Filmaufnahmen, Videoproduktionen, Animationen, Audiodateien, Musikbearbeitungen, Sprecheraufnahmen, Präsentationen, Werbemittel, Social-Media-Inhalte, digitale Inhalte sowie sämtliche sonstigen kreativen, gestalterischen oder technischen Leistungen von LCA Media.

Der urheberrechtliche Schutz besteht unabhängig davon, ob einzelne Leistungen ausdrücklich gekennzeichnet, veröffentlicht oder dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden.

Soweit gesetzlich zulässig, verbleiben sämtliche Urheber-, Leistungsschutz-, Verwertungs- und sonstigen Schutzrechte ausschließlich bei LCA Media beziehungsweise den jeweiligen Rechteinhabern.

10.2 Eigentum an Arbeitsergebnissen

Durch die Beauftragung von LCA Media oder die Zahlung einer Vergütung erwirbt der Kunde grundsätzlich kein Eigentum an Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, Konzepten, Ideen, Arbeitsmethoden oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten.

Dem Kunden werden ausschließlich die jeweils vereinbarten Nutzungsrechte gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den individuellen Vereinbarungen zwischen den Parteien eingeräumt.

Sämtliche Konzepte, Entwürfe, Vorversionen, Präsentationen, Storyboards, Arbeitsdateien, Projektdaten, Schnittprojekte, Rohdaten, Vorlagen, Templates, Produktionsstrukturen, Automatisierungen, KI-Workflows, Prompts und sonstige interne Arbeitsmittel verbleiben im Eigentum von LCA Media, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Die Übertragung von Eigentums-, Urheber-, Verwertungs- oder sonstigen Schutzrechten bedarf stets einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

10.3 Bearbeitungsverbot

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist der Kunde nicht berechtigt, von LCA Media erstellte Arbeitsergebnisse zu verändern, umzuschneiden, zu bearbeiten, zu erweitern, zu kürzen, nachzuvertonen, neu zu vertonen, grafisch zu verändern, mit anderen Inhalten zu kombinieren oder in sonstiger Weise zu bearbeiten.

Dies gilt insbesondere für Videos, Fotografien, Grafiken, Animationen, Texte, Audiodateien, Untertitel, Designs sowie sämtliche sonstigen kreativen Leistungen.

Ebenfalls unzulässig ist die Verwendung der von LCA Media erstellten Inhalte zur Erstellung, Schulung, Optimierung oder Weiterentwicklung von künstlichen Intelligenzen, Datenbanken, Trainingssystemen oder vergleichbaren technischen Systemen, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Jede Bearbeitung, Veränderung oder sonstige Nutzung außerhalb der eingeräumten Nutzungsrechte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LCA Media.

10.4 Urheberbenennung

LCA Media ist berechtigt, in angemessener Form als Urheberin, Produzentin, Fotografin, Videografin, Kreativagentur oder sonstige Leistungserbringerin genannt zu werden, soweit dem keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen.

Die Urheberbenennung kann insbesondere durch Nennung von „LCA Media“, „LCA Media – Liana Conners Pascua“ oder einer vergleichbaren Unternehmensbezeichnung erfolgen.

Soweit branchenüblich oder technisch möglich, ist LCA Media berechtigt, Urhebervermerke, Credits, Metadaten oder sonstige Herkunftshinweise in oder an den erstellten Arbeitsergebnissen anzubringen.

Die Entfernung, Veränderung oder Unkenntlichmachung solcher Urhebervermerke, Herkunftshinweise oder Metadaten ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LCA Media unzulässig.

Ein Verzicht auf die Urheberbenennung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

11. Nutzungsrechte

11.1 Grundsatz

Sämtliche Urheber-, Leistungs- und Nutzungsrechte an den von LCA Media erstellten Arbeitsergebnissen verbleiben bei LCA Media, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Projekt.

11.2 Standard-Nutzungsrecht

Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den vereinbarten Arbeitsergebnissen.

11.3 Zulässige Nutzung

Das Standard-Nutzungsrecht umfasst die Nutzung der Arbeitsergebnisse für eigene Unternehmenszwecke des Kunden, insbesondere auf Webseiten, Landingpages, Social-Media-Kanälen, Online-Profilen, Stellenanzeigen, Recruitingkampagnen, Präsentationen, Verkaufsunterlagen, Broschüren, Flyern, Printmedien, Messen, Veranstaltungen sowie für interne und externe Unternehmenskommunikation.

Die Nutzung auf digitalen Werbeplattformen wie Meta, Facebook, Instagram, LinkedIn, Google, YouTube und vergleichbaren Online-Plattformen ist zulässig, soweit im jeweiligen Angebot oder Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde.

11.4 Nicht umfasstes Nutzungsrecht

Nicht Bestandteil des Standard-Nutzungsrechts sind die Weitergabe oder Lizenzierung an Dritte, die Nutzung durch verbundene Unternehmen, Franchise- oder Lizenzsysteme sowie die Nutzung durch Dritte außerhalb des eigenen Unternehmens des Kunden.

Ebenfalls nicht Bestandteil des Standard-Nutzungsrechts sind Fernsehwerbung, Radiowerbung, Kinowerbung, nationale oder internationale Kampagnen mit erweitertem Medieneinsatz, Out-of-Home-Werbung, Streaming-Werbung sowie sonstige Nutzungen, die über den gewöhnlichen Unternehmensauftritt hinausgehen.

11.5 Nutzung durch Agenturen und Dienstleister

Der Kunde darf Agenturen, Marketingdienstleister, Medienpartner oder sonstige Dienstleister mit der Veröffentlichung, Verwaltung oder Verbreitung der Arbeitsergebnisse beauftragen, sofern dies ausschließlich für die zulässige Nutzung des Kunden erfolgt.

Eine eigenständige Nutzung oder Weiterlizenzierung durch diese Dritten ist unzulässig.

11.6 Buyouts und Darstellerrechte

Soweit Produktionen unter Beteiligung von Schauspielern, Moderatoren, Sprechern, Models oder sonstigen Mitwirkenden erstellt werden, können Nutzungsrechte zeitlich, räumlich oder medial beschränkt sein.

Nach Ablauf vereinbarter Nutzungszeiträume oder bei Erweiterung der Nutzung können zusätzliche Buyouts, Lizenzverlängerungen oder erweiterte Nutzungsrechte erforderlich werden. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.

11.7 Erweiterte Nutzungsrechte

Erweiterungen des Nutzungsumfangs, zusätzliche Medienkanäle, zusätzliche Nutzungsgebiete, längere Nutzungszeiträume oder sonstige weitergehende Nutzungsrechte bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und können zusätzlich vergütet werden.

11.8 Nutzungsrechtsverletzungen

Jede Nutzung außerhalb der eingeräumten Nutzungsrechte stellt eine Nutzungsrechtsverletzung dar. LCA Media ist berechtigt, Unterlassungs-, Schadensersatz-, Nachlizenzierungs- und sonstige gesetzliche Ansprüche geltend zu machen.

12. Rohdaten und Projektdateien

12.1 Eigentum

Sämtliche Rohdaten, Originalaufnahmen, Projektdateien, Schnittdateien, Arbeitsdateien, Grafikdateien, Animationsdateien, Audiodateien, Produktionsdateien, Quellmaterialien, Templates, Projektstrukturen, KI-Workflows, Prompts sowie sonstige im Rahmen der Leistungserbringung entstandene Arbeits- und Produktionsgrundlagen verbleiben im ausschließlichen Eigentum von LCA Media, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Die Vergütung eines Projekts umfasst ausschließlich die im Angebot definierten Endprodukte und Auslieferungsformate. Ein Anspruch auf Eigentum oder Übertragung von Rohdaten und Projektdateien besteht nicht.

12.2 Herausgabe

Die Herausgabe von Rohdaten, Originalaufnahmen, Projektdateien, Schnittprojekten, Arbeitsdateien oder sonstigen Produktionsgrundlagen ist nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Rohmaterial, Arbeitsständen, Zwischenergebnissen, Projektdateien, Schnittprojekten, Grafiken, Templates, KI-Workflows, Prompts oder sonstigen internen Produktionsbestandteilen.

Eine Herausgabe kann ausschließlich aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung erfolgen. LCA Media ist nicht verpflichtet, einer Herausgabe zuzustimmen.

Sofern Rohdaten, Originalaufnahmen oder Projektdateien herausgegeben werden, können diese ungesichtet, unsortiert, unbearbeitet und ohne weitere Aufbereitung zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Strukturierung, Katalogisierung, Nachbearbeitung oder technische Anpassung besteht nicht.

12.3 Vergütung

Sofern LCA Media einer Herausgabe von Rohdaten oder Projektdateien zustimmt, erfolgt diese ausschließlich gegen gesonderte Vergütung.

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach Umfang, Art, Aufbereitungsaufwand, Datenmenge, Lizenzumfang sowie dem wirtschaftlichen Wert der herausgegebenen Daten.

Die Herausgabe von Rohdaten oder Projektdateien beinhaltet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, keine Übertragung von Urheberrechten, Eigentumsrechten oder weitergehenden Nutzungsrechten.

12.4 Archivierung

LCA Media archiviert Projektdateien, Rohdaten und sonstige projektbezogene Daten grundsätzlich für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Abschluss des jeweiligen Projekts.

Nach Ablauf dieser Frist ist LCA Media berechtigt, sämtliche Projektdateien, Rohdaten, Sicherungen und sonstigen gespeicherten Daten ganz oder teilweise zu löschen, ohne dass hieraus Ansprüche des Kunden entstehen.

Eine dauerhafte oder langfristige Archivierung ist nicht geschuldet, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

12.5 Datensicherung durch den Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, ihm überlassene Arbeitsergebnisse, Dateien und Auslieferungen eigenverantwortlich zu sichern und aufzubewahren.

Nach Übergabe der vereinbarten Endprodukte übernimmt LCA Media keine Verantwortung für Datenverluste auf Seiten des Kunden.

Ein Anspruch auf Wiederherstellung, erneute Bereitstellung oder erneute Auslieferung von Dateien nach Ablauf der Archivierungsfrist besteht nicht.

Soweit eine erneute Bereitstellung von Dateien innerhalb der Archivierungsfrist möglich ist, ist LCA Media berechtigt, hierfür eine angemessene Vergütung zu verlangen.

13. BTS-, Referenz- und Eigenwerbungsrechte

13.1 Behind-the-Scenes-Material

LCA Media ist berechtigt, im Rahmen von Produktionen Behind-the-Scenes-Material, Making-of-Aufnahmen, Produktionsfotos, Produktionsvideos sowie sonstige begleitende Aufnahmen anzufertigen.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Aufnahmen während der Vorbereitung, der Produktion, der Nachbereitung oder sonstiger projektbezogener Tätigkeiten entstehen.

Der Kunde stellt sicher, dass alle von ihm eingesetzten oder bereitgestellten Personen über die Möglichkeit der Anfertigung entsprechender Aufnahmen informiert werden und erforderliche Einwilligungen vorliegen.

13.2 Portfolio-Nutzung

LCA Media ist berechtigt, sämtliche im Rahmen eines Projekts entstandenen Arbeitsergebnisse für eigene Portfolio-, Referenz- und Präsentationszwecke zu verwenden.

Dies umfasst insbesondere die Verwendung von Fotografien, Videos, Filmsequenzen, Grafiken, Animationen, Designs, Konzepten, Texten sowie sonstigen im Rahmen des Projekts erstellten Inhalten.

Die Portfolio-Nutzung ist zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zulässig, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

13.3 Referenznennung

LCA Media ist berechtigt, abgeschlossene Projekte als Referenzprojekte zu benennen und auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden hinzuweisen.

Hierzu zählt insbesondere die Nennung des Kunden als Referenzkunde auf Webseiten, Social-Media-Kanälen, Präsentationen, Angebotsunterlagen, Werbematerialien, Presseunterlagen, Messen sowie vergleichbaren Kommunikations- und Werbemedien. Der Kunde räumt LCA Media die für die Ausübung der vorstehenden Referenz-, Portfolio- und Eigenwerbungsrechte erforderlichen Nutzungsrechte unentgeltlich ein.

13.4 Verwendung von Kundennamen

LCA Media ist berechtigt, den Namen, die Unternehmensbezeichnung, die Geschäftsbezeichnung sowie öffentlich zugängliche Unternehmensinformationen des Kunden im Rahmen der Referenz- und Eigenwerbung zu verwenden.

Die Verwendung erfolgt ausschließlich zur Darstellung der eigenen Leistungen, Projekte und Referenzen von LCA Media.

13.5 Verwendung von Logos

LCA Media ist berechtigt, Unternehmenslogos, Markenkennzeichen und sonstige öffentlich verwendete Kennzeichen des Kunden im Rahmen der Referenzdarstellung und Eigenwerbung zu nutzen.

Die Verwendung erfolgt ausschließlich in einem Umfang, der zur Darstellung des jeweiligen Referenzprojekts erforderlich oder branchenüblich ist.

13.6 Verwendung von Projektbeschreibungen

LCA Media ist berechtigt, Projektbeschreibungen, Leistungsumfänge, Produktionsabläufe, Projektziele sowie allgemeine Informationen über die Zusammenarbeit mit dem Kunden zu veröffentlichen und für Referenz- und Werbezwecke zu verwenden.

Vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige nicht öffentliche Informationen des Kunden werden hierbei nicht veröffentlicht, sofern keine ausdrückliche Zustimmung des Kunden vorliegt.

13.7 Werbliche Nutzung durch LCA Media

LCA Media ist berechtigt, sämtliche im Rahmen eines Projekts entstandenen Inhalte einschließlich Behind-the-Scenes-Material, Fotografien, Videos, Grafiken, Logos, Kundennamen, Projektbeschreibungen und sonstiger Arbeitsergebnisse für eigene Werbe-, Marketing-, Vertriebs-, Präsentations- und Kommunikationszwecke zu nutzen.

Dies umfasst insbesondere die Nutzung auf Webseiten, Landingpages, Social-Media-Plattformen, Videoplattformen, Werbeanzeigen, Printmedien, Presseveröffentlichungen, Newslettern, Messen, Vorträgen, Schulungen, Präsentationen, Angebotsunterlagen und sonstigen Eigenwerbemaßnahmen von LCA Media.

Die Nutzung ist zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zulässig, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Die Referenz- und Eigenwerbungsrechte umfassen ausdrücklich auch die Verwendung der Inhalte in bezahlten Werbeanzeigen, Social-Media-Kampagnen, Online-Marketing-Maßnahmen, Vertriebsunterlagen, Kundenpräsentationen, Pitches, Angeboten und sonstigen Maßnahmen zur Eigenwerbung von LCA Media.

13.8 Ausschluss oder Einschränkung von Referenzrechten

Ein Ausschluss oder eine Einschränkung der vorstehenden Referenz-, Portfolio- und Eigenwerbungsrechte bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung vor Beginn des jeweiligen Projekts.

Soweit eine solche Vereinbarung getroffen wird, ist LCA Media berechtigt, hierdurch entstehende wirtschaftliche Nachteile, Einschränkungen der Eigenwerbung oder den Wegfall von Referenzrechten bei der Angebotskalkulation angemessen zu berücksichtigen.

Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung gelten die in diesem Abschnitt geregelten Referenz-, Portfolio- und Eigenwerbungsrechte als uneingeschränkt eingeräumt.

14. Musiklizenzen und GEMA

14.1 Lizenzierte Musik

LCA Media verwendet im Rahmen der Leistungserbringung ausschließlich Musik, Audiodateien und Soundeffekte, für deren Nutzung nach Kenntnis von LCA Media die erforderlichen Nutzungsrechte oder Lizenzen vorliegen.

Die Auswahl der Musik erfolgt unter Berücksichtigung der vereinbarten Nutzungsart, des vorgesehenen Verwendungszwecks sowie der zum Zeitpunkt der Produktion geltenden Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers oder Lizenzanbieters.

Die Einräumung von Musikrechten erfolgt ausschließlich im Umfang der jeweils erworbenen oder verfügbaren Lizenzrechte.

14.2 Drittanbieter-Inhalte

LCA Media ist berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung Inhalte von Drittanbietern einzusetzen.

Hierzu zählen insbesondere Musikstücke, Soundeffekte, Grafiken, Animationen, Schriften, Templates, Stockaufnahmen, Videoelemente, Bilder sowie sonstige lizenzierte Inhalte.

Sämtliche Nutzungsrechte an diesen Inhalten richten sich nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers oder Lizenzanbieters.

LCA Media übernimmt keine Gewähr für die dauerhafte Verfügbarkeit oder unveränderte Fortgeltung der Lizenzbedingungen von Drittanbietern.

14.3 Stockmaterial

Soweit im Rahmen eines Projekts Stockmaterial verwendet wird, erfolgt dessen Nutzung ausschließlich im Rahmen der jeweils erworbenen Lizenz.

Der Kunde erwirbt keine weitergehenden Rechte an dem verwendeten Stockmaterial als die im Rahmen des jeweiligen Projekts und der zugrunde liegenden Lizenz zulässigen Nutzungsrechte.

Eine gesonderte Nutzung, Weitergabe, Archivierung, Wiederverwendung oder anderweitige Verwertung von Stockmaterial außerhalb des vereinbarten Projekts ist nur zulässig, soweit dies durch die jeweilige Lizenz ausdrücklich gestattet wird.

14.4 Erweiterte Lizenzen

Soweit der Kunde eine Nutzung wünscht, die über die ursprünglich vereinbarte Nutzung hinausgeht, können zusätzliche Lizenzrechte, Erweiterungslizenzen oder sonstige Nutzungsrechte erforderlich werden.

Dies gilt insbesondere für zusätzliche Nutzungsgebiete, verlängerte Nutzungszeiträume, internationale Kampagnen, Paid Advertising, Fernsehwerbung, Radiowerbung, Kinowerbung, Streaming-Werbung, Außenwerbung oder sonstige erweiterte Werbemaßnahmen.

Die Kosten für derartige Erweiterungslizenzen, Buyouts oder zusätzliche Rechte trägt der Kunde.

14.5 GEMA

Soweit für die Nutzung der erstellten Inhalte Gebühren der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) oder vergleichbarer

Einrichtungen anfallen, trägt diese grundsätzlich der Kunde, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

LCA Media übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Nutzung eines Projekts frei von GEMA-Gebühren oder sonstigen Abgaben von Verwertungsgesellschaften ist.

Der Kunde ist verpflichtet, sich vor der Veröffentlichung oder Nutzung über etwaige Melde-, Lizenzierungs- oder Vergütungspflichten zu informieren.

14.6 Verwertungsgesellschaften

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für sämtliche nationalen und internationalen Verwertungsgesellschaften, Rechteverwerter und Lizenzierungsstellen.

Hierzu zählen insbesondere Einrichtungen zur Wahrnehmung von Urheber-, Leistungsschutz-, Musik-, Bild-, Film- oder sonstigen Schutzrechten.

Etwaige Gebühren, Abgaben oder Vergütungen, die aufgrund der konkreten Nutzung der Inhalte entstehen, trägt der Kunde, soweit gesetzlich zulässig und nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

14.7 Kundenmaterial

Stellt der Kunde Musikstücke, Tonaufnahmen, Videos, Fotografien, Grafiken, Logos, Texte, Marken oder sonstige Inhalte zur Verfügung, versichert er, über sämtliche hierfür erforderlichen Nutzungsrechte, Einwilligungen und Genehmigungen zu verfügen.

Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die bereitgestellten Inhalte rechtmäßig genutzt werden dürfen und keine Rechte Dritter verletzen.

LCA Media ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der bereitgestellten Inhalte zu überprüfen.

14.8 Haftung für bereitgestellte Inhalte

Der Kunde stellt LCA Media von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Nutzung von durch den Kunden bereitgestellten Inhalten geltend gemacht werden.

Dies umfasst insbesondere Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen, Markenrechtsverletzungen, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Lizenzverstößen oder sonstigen Schutzrechtsverletzungen.

Der Kunde übernimmt in diesem Zusammenhang auch die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung sowie sonstige erforderliche Aufwendungen, soweit die Inanspruchnahme auf vom Kunden bereitgestellten Inhalten beruht.

Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von LCA Media bleiben hiervon unberührt.

15. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

15.1 Mitarbeiter des Kunden

Der Kunde ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sämtliche im Rahmen eines Projekts eingesetzten, dargestellten oder aufgenommenen Mitarbeiter über die geplanten Aufnahmen informiert wurden und die hierfür erforderlichen Einwilligungen, Zustimmungen oder sonstigen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Dies gilt insbesondere für Filmaufnahmen, Fotoaufnahmen, Tonaufnahmen, Interviews, Statements, Behind-the-Scenes-Aufnahmen sowie sämtliche sonstigen Aufzeichnungen, auf denen Mitarbeiter des Kunden erkennbar dargestellt werden.

LCA Media ist nicht verpflichtet, die Einholung entsprechender Einwilligungen zu überprüfen oder eigenständig vorzunehmen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

15.2 Kunden und Geschäftspartner

Soweit Kunden, Besucher, Geschäftspartner, Lieferanten oder sonstige Dritte im Rahmen eines Projekts aufgenommen, dargestellt oder interviewt werden, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass sämtliche erforderlichen Einwilligungen, Zustimmungen oder sonstigen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Kunde stellt sicher, dass die geplante Nutzung der Aufnahmen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

LCA Media übernimmt keine Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit von Aufnahmen, deren Organisation oder Freigabe ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden liegt.

15.3 Darsteller, Sprecher und Models

Werden im Rahmen eines Projekts Darsteller, Sprecher, Moderatoren, Models oder sonstige Mitwirkende durch den Kunden bereitgestellt oder vermittelt, ist der Kunde für die Einholung aller erforderlichen Einwilligungen, Nutzungsrechte und sonstigen Vereinbarungen verantwortlich.

Soweit Darsteller, Sprecher, Moderatoren oder Models durch LCA Media beauftragt werden, richten sich deren Nutzungsrechte nach den jeweils vereinbarten Verträgen, Lizenzbedingungen und gegebenenfalls vereinbarten Buyout-Regelungen.

Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Nutzungsbeschränkungen, Laufzeiten, Gebiete und Medienkanäle einzuhalten.

15.4 Interviewpartner

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Interviewpartner, Gesprächsteilnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder sonstige Personen, die im Rahmen eines Projekts interviewt oder aufgezeichnet werden, über die beabsichtigte Nutzung informiert sind und die hierfür erforderlichen Zustimmungen erteilt haben.

Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen auf Webseiten, Social-Media-Kanälen, Videoplattformen, Werbematerialien, Printmedien, Präsentationen oder sonstigen Kommunikationskanälen.

LCA Media ist berechtigt, sich auf die Angaben und Zusicherungen des Kunden hinsichtlich der vorliegenden Zustimmungen zu verlassen.

15.5 DSGVO

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sonstiger einschlägiger Datenschutzbestimmungen.

Soweit LCA Media im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet, erfolgt dies ausschließlich im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang.

Weitergehende datenschutzrechtliche Regelungen können in einer gesonderten Datenschutzerklärung oder einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

15.6 Einwilligungen des Auftraggebers

Der Kunde sichert zu, dass sämtliche für die Durchführung und spätere Nutzung des Projekts erforderlichen Einwilligungen, Zustimmungen, Freigaben, Genehmigungen und Nutzungsrechte rechtzeitig eingeholt wurden und während der vereinbarten Nutzung bestehen.

Dies umfasst insbesondere Einwilligungen nach dem Kunsturhebergesetz (KUG), datenschutzrechtliche Einwilligungen, arbeitsrechtliche Zustimmungen, Persönlichkeitsrechte sowie sonstige erforderliche Freigaben.

Auf Verlangen von LCA Media hat der Kunde entsprechende Nachweise vorzulegen.

15.7 Freistellung

Der Kunde stellt LCA Media von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund fehlender oder unzureichender Einwilligungen, Zustimmungen, Freigaben oder sonstiger rechtlicher Voraussetzungen geltend gemacht werden.

Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen Verletzungen von Persönlichkeitsrechten, Datenschutzrechten, Bildrechten, Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter.

Die Freistellung umfasst auch die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung, Rechtsberatung, Gerichtsverfahren sowie sonstige Aufwendungen, die LCA Media im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von LCA Media bleiben hiervon unberührt.

16. Drohnenaufnahmen

16.1 Genehmigungen

Drohnenaufnahmen werden ausschließlich im Rahmen der zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorgaben sowie luftfahrtrechtlichen Regelungen durchgeführt.

Soweit für die Durchführung von Drohnenaufnahmen Genehmigungen, Zustimmungen, Freigaben oder sonstige Erlaubnisse erforderlich sind und diese dem Verantwortungsbereich des Kunden zuzuordnen sind, hat der Kunde diese rechtzeitig vor Produktionsbeginn einzuholen.

LCA Media ist berechtigt, entsprechende Nachweise vor Beginn der Aufnahmen zu verlangen.

16.2 Grundstücke und Nachbargrundstücke

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die für die Durchführung der Drohnenaufnahmen erforderlichen Zustimmungen der jeweiligen Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten oder sonstigen Berechtigten vorliegen.

Der Kunde hat LCA Media vor Produktionsbeginn auf besondere örtliche Gegebenheiten, Einschränkungen, Sicherheitsrisiken, sensible Bereiche oder sonstige Umstände hinzuweisen, die für die Durchführung der Aufnahmen relevant sein können.

LCA Media übernimmt keine Gewähr dafür, dass sämtliche gewünschten Perspektiven, Flugrouten oder Aufnahmebereiche tatsächlich realisiert werden können.

16.3 Wetterbedingungen

Die Durchführung von Drohnenaufnahmen setzt geeignete Wetter- und Sichtverhältnisse voraus.

LCA Media ist berechtigt, Drohnenflüge aufgrund von Wind, Regen, Gewitter, Nebel, Schneefall, schlechter Sicht oder sonstigen witterungsbedingten Einschränkungen abubrechen, zu verschieben oder nicht durchzuführen.

Eine Verschiebung aufgrund ungeeigneter Wetterbedingungen stellt keinen Mangel der Leistung dar.

Hierdurch entstehende Terminverschiebungen oder zusätzliche Produktionsaufwendungen können gesondert vereinbart und berechnet werden.

16.4 Flugverbote

LCA Media ist nicht verpflichtet, Drohnenaufnahmen durchzuführen, wenn gesetzliche Flugverbote, geografische Beschränkungen, Sicherheitszonen, Naturschutzgebiete, militärische Einrichtungen, Flughafennähe, temporäre Sperrgebiete oder sonstige rechtliche Einschränkungen einer Durchführung entgegenstehen.

Gleiches gilt, wenn erforderliche Genehmigungen nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig erteilt werden.

Aus der Nichtdurchführbarkeit einzelner Flugaufnahmen aufgrund rechtlicher Einschränkungen entstehen keine Schadensersatz- oder Minderungsansprüche des Kunden.

16.5 Sicherheitsentscheidungen

Sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der sicheren Durchführung von Drohnenflügen obliegen ausschließlich LCA Media beziehungsweise dem jeweils eingesetzten Drohnenpiloten.

LCA Media ist berechtigt, einzelne Flüge, Flugrouten, Flughöhen, Start- oder Landevorgänge jederzeit abubrechen, anzupassen oder zu untersagen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich erscheint.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Durchführung bestimmter Flugmanöver, Flugrouten, Kamerafahrten oder Aufnahmen, wenn deren Durchführung nach

Einschätzung von LCA Media mit Sicherheitsrisiken verbunden ist oder gegen geltende Vorschriften verstoßen würde.

16.6 Behördliche Anordnungen

LCA Media ist berechtigt, Drohnenaufnahmen jederzeit auszusetzen, abubrechen oder zu verschieben, wenn behördliche Anordnungen, gesetzliche Vorgaben, Sicherheitsauflagen, polizeiliche Maßnahmen oder sonstige hoheitliche Entscheidungen dies erforderlich machen.

Hieraus resultierende Verzögerungen, Einschränkungen oder Änderungen des Produktionsablaufs begründen keine Haftung von LCA Media.

Soweit durch behördliche Maßnahmen zusätzliche Aufwendungen, Wartezeiten, Umbuchungen oder Ersatztermine erforderlich werden, können diese dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden.

17. Projektabbruch, Terminverschiebung und Ausfallhonorare

17.1 Terminabsagen

Vereinbarte Produktions-, Dreh-, Aufnahme-, Interview-, Foto- oder sonstige Projekttermine sind verbindlich. Eine Absage durch den Kunden bedarf der Schriftform.

Im Falle einer Terminabsage ist LCA Media berechtigt, bereits entstandene Aufwendungen, Vorbereitungsleistungen, Planungsleistungen sowie sonstige bis zum Zeitpunkt der Absage angefallene Kosten in Rechnung zu stellen.

Darüber hinaus gelten die nachstehenden Regelungen zu Ausfallhonoraren, Fremdkosten und reservierten Produktionskapazitäten.

17.2 Terminverschiebungen

Wünscht der Kunde die Verschiebung eines bereits vereinbarten Termins, wird LCA Media nach Möglichkeit einen Ersatztermin anbieten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Ersatztermin besteht nicht.

Bereits entstandene Aufwendungen, Umbuchungskosten, Organisationskosten, Reisekosten, Fremdkosten oder sonstige durch die Terminverschiebung verursachte Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.

Terminverschiebungen können Auswirkungen auf vereinbarte Produktions- und Lieferfristen haben. Entsprechende Verzögerungen gelten nicht als von LCA Media zu vertretende Leistungsstörungen.

17.3 Projektabbruch durch den Kunden

Bricht der Kunde ein Projekt nach Vertragsschluss ganz oder teilweise ab oder beendet er die Zusammenarbeit vor Abschluss des Projekts, bleibt der Vergütungsanspruch von LCA Media für die bis dahin erbrachten Leistungen unberührt.

LCA Media ist berechtigt, sämtliche bis zum Zeitpunkt des Projektabbruchs erbrachten Leistungen, angefallenen Aufwendungen sowie bereits eingegangene Verpflichtungen gegenüber Dritten abzurechnen.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen besteht nicht, soweit diesen bereits erbrachte Leistungen oder entstandene Aufwendungen gegenüberstehen.

17.4 Bereits erbrachte Leistungen

Unabhängig vom Zeitpunkt eines Projektabbruchs sind sämtliche bis dahin erbrachten Leistungen von LCA Media vollständig zu vergüten.

Hierzu zählen insbesondere Beratungsleistungen, Konzepterstellung, Projektplanung, Organisation, Recherchen, Vorbesichtigungen, Dreharbeiten, Fotoproduktionen, Schnittarbeiten, Grafikarbeiten, Animationen, Postproduktion, Projektmanagement sowie sonstige kreative, technische oder organisatorische Leistungen.

Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt des Projektabbruchs tatsächlich erbrachte Leistungsstand.

17.5 Fremdkosten

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Projekt bereits angefallenen oder verbindlich beauftragten Fremdkosten sind vom Kunden zu tragen.

Hierzu zählen insbesondere Kosten für Freelancer, Subunternehmer, Sprecher, Schauspieler, Moderatoren, Models, Visagisten, Fotografen, Kamerateams, Drohnenpiloten, Musiklizenzen, Stockmaterialien, Studiomieten, Technikmieten, Reisekosten, Übernachtungen, Genehmigungen sowie sonstige projektbezogene Fremdleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn die betreffenden Leistungen zum Zeitpunkt des Projektabbruchs noch nicht vollständig erbracht wurden, jedoch bereits verbindlich beauftragt oder reserviert waren.

17.6 Reservierte Produktionskapazitäten

Mit der Terminvereinbarung reserviert LCA Media personelle, technische und organisatorische Kapazitäten für die Durchführung des Projekts.

Werden vereinbarte Termine durch den Kunden abgesagt oder verschoben und können die reservierten Kapazitäten nicht anderweitig wirtschaftlich genutzt werden, ist LCA Media berechtigt, ein angemessenes Ausfallhonorar zu berechnen.

Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten folgende Ausfallhonorare:

Bei einer Absage bis 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin entstehen keine Ausfallhonorare.

Bei einer Absage zwischen 13 und 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Termin können 50 Prozent der vereinbarten Produktionskosten berechnet werden.

Bei einer Absage zwischen 6 und 2 Kalendertagen vor dem vereinbarten Termin können 75 Prozent der vereinbarten Produktionskosten berechnet werden.

Bei einer Absage weniger als 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin oder bei Nichterscheinen des Kunden können 100 Prozent der vereinbarten Produktionskosten berechnet werden.

Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere hinsichtlich bereits angefallener Fremdkosten und sonstiger Aufwendungen, bleibt hiervon unberührt.

18. Vertraulichkeit

18.1 Vertrauliche Informationen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu verwenden.

Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere sämtliche kaufmännischen, technischen, organisatorischen, strategischen, finanziellen, personellen und projektbezogenen Informationen, unabhängig davon, ob diese schriftlich, mündlich, digital, visuell oder in sonstiger Form übermittelt werden.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ihrer Offenlegung ergibt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen Dritten nur insoweit zugänglich zu machen, wie dies für die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Projekts erforderlich ist.

Mitarbeiter, Freelancer, Subunternehmer und sonstige von den Vertragsparteien eingesetzte Personen sind entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

18.2 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei zu schützen und nicht unbefugt zu verwenden, zu vervielfältigen, auszuwerten oder Dritten zugänglich zu machen.

Hierzu zählen insbesondere interne Unternehmensabläufe, Kalkulationen, Preisstrukturen, Kundendaten, Marketingstrategien, Vertriebsinformationen, technische Verfahren, Produktionsmethoden, Arbeitsabläufe, Konzepte, Entwürfe, Projektunterlagen, Geschäftsmodelle, Softwarelösungen, Automatisierungen, KI-Workflows, Prompts sowie sonstiges Know-how.

Die Nutzung solcher Informationen zu eigenen Zwecken oder zugunsten Dritter ist unzulässig, sofern hierfür keine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der jeweils berechtigten Partei vorliegt.

Die Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

18.3 Ausnahmen

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen,

- die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt werden,
- die der empfangenden Partei bereits vor ihrer Offenlegung nachweislich bekannt waren,
- die von Dritten rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden,
- deren Offenlegung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anordnungen oder gerichtlicher Entscheidungen erforderlich ist.

LCA Media bleibt berechtigt, die im Abschnitt „BTS-, Referenz- und Eigenwerbungsrechte“ ausdrücklich eingeräumten Rechte zur Referenznennung, Portfolio-Nutzung und Eigenwerbung auszuüben, soweit keine gesonderte schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung oder Geheimhaltungsvereinbarung (NDA) getroffen wurde.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

19. Wettbewerbsfreiheit

19.1 Kein Kundenschutz

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, begründet die Beauftragung von LCA Media keinen Anspruch des Kunden auf Kundenschutz, Gebietsschutz, Branchenschutz oder sonstige Exklusivrechte.

Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass LCA Media während oder nach Abschluss eines Projekts auf die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen, Auftraggebern oder Marktteilnehmern verzichtet.

19.2 Keine Exklusivität

Durch den Abschluss eines Vertrages mit LCA Media entsteht kein exklusives Vertragsverhältnis.

LCA Media bleibt berechtigt, ihre Leistungen uneingeschränkt auch für andere Auftraggeber anzubieten und zu erbringen.

Dies gilt unabhängig davon, ob diese Auftraggeber in derselben Branche tätig sind, vergleichbare Leistungen anbieten oder sich im selben geografischen Markt bewegen wie der Kunde.

Exklusivitätsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und einer gesonderten Vergütungsregelung.

19.3 Tätigkeit für Wettbewerber

LCA Media ist berechtigt, gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt Leistungen für Wettbewerber des Kunden zu erbringen.

Dies gilt insbesondere für Unternehmen derselben Branche, derselben Zielgruppe, desselben Marktsegments oder desselben geografischen Tätigkeitsbereichs.

Der Kunde erkennt an, dass die von LCA Media im Rahmen eines Projekts erworbenen allgemeinen Kenntnisse, Erfahrungen, Fähigkeiten, Methoden, Produktionsabläufe, kreativen Ansätze, technischen Verfahren sowie das allgemeine Know-how auch bei Projekten anderer Kunden eingesetzt werden dürfen.

Hiervon ausgenommen sind vertrauliche Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige geschützte Informationen des Kunden, deren Verwendung durch die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gesetzliche Vorschriften untersagt ist.

Ein Anspruch des Kunden auf Unterlassung von Tätigkeiten für Wettbewerber besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

20. Haftung

20.1 Haftungsumfang

LCA Media haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von LCA Media, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet LCA Media ausschließlich bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in sonstigen Fällen, in denen eine Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

20.2 Haftungsausschlüsse

LCA Media haftet nicht für Schäden, Verzögerungen, Leistungseinschränkungen oder sonstige Nachteile, die auf Umständen beruhen, welche außerhalb des Einflussbereichs von LCA Media liegen.

Dies gilt insbesondere für fehlerhafte, unvollständige oder verspätet bereitgestellte Informationen des Kunden, fehlende Genehmigungen, unterlassene Freigaben, technische Ausfälle Dritter, behördliche Maßnahmen, Plattformänderungen, Änderungen von Algorithmen, Einschränkungen von Social-Media-Plattformen oder sonstige Umstände, die nicht von LCA Media zu vertreten sind.

LCA Media schuldet ausschließlich die vereinbarte kreative, organisatorische und technische Leistung. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, eine bestimmte Reichweite, Anzahl von Bewerbungen, Leads, Verkäufen, Umsätzen, Kundenanfragen oder sonstige geschäftliche Ergebnisse werden nicht geschuldet und nicht garantiert.

20.3 Datenverlust

Nach Übergabe der vereinbarten Arbeitsergebnisse ist der Kunde für deren Sicherung und Archivierung selbst verantwortlich.

LCA Media haftet nicht für Datenverluste, Beschädigungen oder Löschungen von Dateien auf Systemen des Kunden oder Dritter.

Soweit eine Wiederherstellung von Daten technisch möglich ist, beschränkt sich die Haftung von LCA Media auf den Aufwand der Wiederherstellung aus vorhandenen Sicherungskopien.

Die Regelungen zur Archivierung gemäß Abschnitt 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben hiervon unberührt.

20.4 Technische Störungen

LCA Media haftet nicht für technische Störungen, Ausfälle oder Einschränkungen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen.

Dies gilt insbesondere für Störungen von Hosting-Anbietern, Cloud-Diensten, Social-Media-Plattformen, Streaming-Diensten, Softwareanbietern, Internetdienstleistern, Werbeplattformen, Telekommunikationsdiensten oder sonstigen technischen Dienstleistern.

LCA Media haftet ferner nicht für Qualitätsverluste, Komprimierungen, Formatänderungen, technische Einschränkungen oder Darstellungsunterschiede, die durch Plattformen oder Dritte verursacht werden.

20.5 Folgeschäden

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von LCA Media für mittelbare Schäden, Folgeschäden und sonstige Vermögensschäden ausgeschlossen.

Hierzu zählen insbesondere Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Reputationsschäden, Verlust von Geschäftschancen, entgangene Vertragsabschlüsse, Kundenverluste sowie vergleichbare wirtschaftliche Nachteile.

20.6 Entgangener Gewinn

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von LCA Media für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

Dies gilt unabhängig davon, ob der entgangene Gewinn unmittelbar oder mittelbar aus einer behaupteten Pflichtverletzung resultiert.

Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

20.7 Haftungsbegrenzung der Höhe nach

Soweit gesetzlich zulässig und keine zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften entgegenstehen, ist die Haftung von LCA Media der Höhe nach auf den Netto-Auftragswert des jeweiligen Projekts begrenzt.

Hat der Kunde mehrere Leistungen oder Projekte beauftragt, ist für die Haftungsbegrenzung ausschließlich der jeweilige Auftragswert des konkret betroffenen Projekts maßgeblich.

Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der Mitarbeiter, Freelancer, Subunternehmer, gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von LCA Media.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Deutsches Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen LCA Media und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von LCA Media, soweit gesetzlich zulässig nichts anderes vorgeschrieben ist.

21.2 Gerichtsstand München

Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz von LCA Media vereinbart.

LCA Media ist darüber hinaus berechtigt, Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

21.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

21.4 Schriftformerfordernis

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie zu den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Dies gilt auch für die Änderung, Aufhebung oder den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

Die Übermittlung per E-Mail gilt als schriftliche Form im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern aus der Erklärung eindeutig der Wille zur rechtsverbindlichen Vereinbarung hervorgeht.

Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Schriftform vorgesehen ist, genügt hierfür auch die Übermittlung per E-Mail, sofern aus der Erklärung der rechtsverbindliche Wille der jeweiligen Partei eindeutig hervorgeht.

21.5 Vorrang individueller Vereinbarungen

Individuelle Vereinbarungen zwischen LCA Media und dem Kunden haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Dies gilt insbesondere für Angebote, Auftragsbestätigungen, Projektvereinbarungen, Leistungsbeschreibungen, Lizenzvereinbarungen, Buyout-Vereinbarungen, Geheimhaltungsvereinbarungen sowie sonstige schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien.

Soweit einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit individuellen Vereinbarungen in Widerspruch stehen, gehen die individuellen Vereinbarungen im Umfang des jeweiligen Widerspruchs vor.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt wirksam.